

## Übersicht

Das schweizerische Recht besteht aus zwei selbstständigen Teilen:

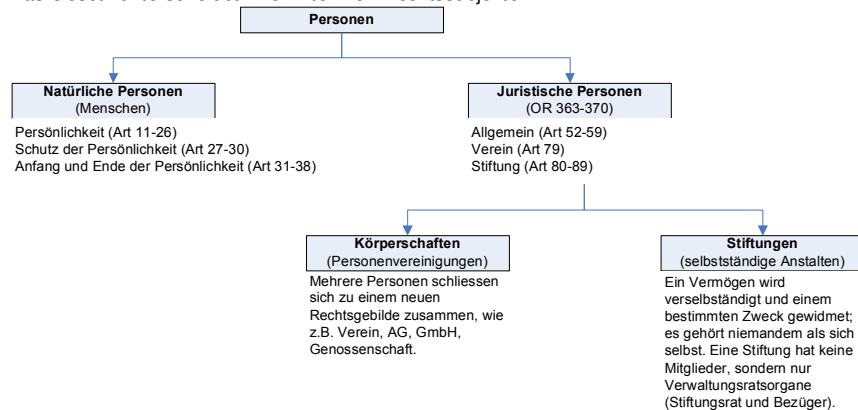
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
  - Personenrecht (ZGB Art 11-89)
  - Familienrecht (ZGB Art 90-456)
  - Erbrecht (ZGB Art 457-640)
  - Sachenrecht (ZGB Art 641-977)
- Obligationenrecht

## Natürliche und juristische Personen

Das Personenrecht befasst sich mit den Personen, die am Rechtsleben teilnehmen und daher Träger von Rechten und Pflichten sind. Man bezeichnet sie als Rechtssubjekte. Dabei unterscheidet das Recht zwischen natürlichen Personen (=Menschen) und juristischen Personen (=künstliches Rechtsgebilde, wie Verein, Aktiengesellschaft). Im Gegensatz zum Rechtssubjekt steht das Rechtsobjekt. Darunter versteht man einen Gegenstand, auf den sich die Rechtsordnung bezieht (körperliche Sachen wie Auto, immaterielle Güter wie Patente...).

Der Grund für die Schaffung einer juristischen Person liegt darin, dass mit ihr Ziele verfolgt werden können, welche die Kräfte eines einzelnen Menschen übersteigen. Zudem ist die Lebensdauer einer juristischen Person – im Gegensatz zur natürlichen Person – in der Regel unbegrenzt. Mit dem Eintrag ins Handelsregister (ausgenommen Vereine ohne wirtschaftlichen Zweck oder kirchliche Stiftungen) erhalten juristische Personen das Recht der Persönlichkeit. Juristische Personen besitzen mit wenigen Ausnahmen (Heirat, Verwandtschaft, Erbschaft, Bürgerrecht) dieselben Rechte wie natürliche Personen. Sobald die nach Gesetz und Statuten erforderlichen Organe (Vorstand beim Verein, Verwaltungsrat bei der AG) gewählt sind, ist die juristische Person handlungsfähig.

Das Gesetz unterscheidet zwei Arten von Rechtssubjekten:



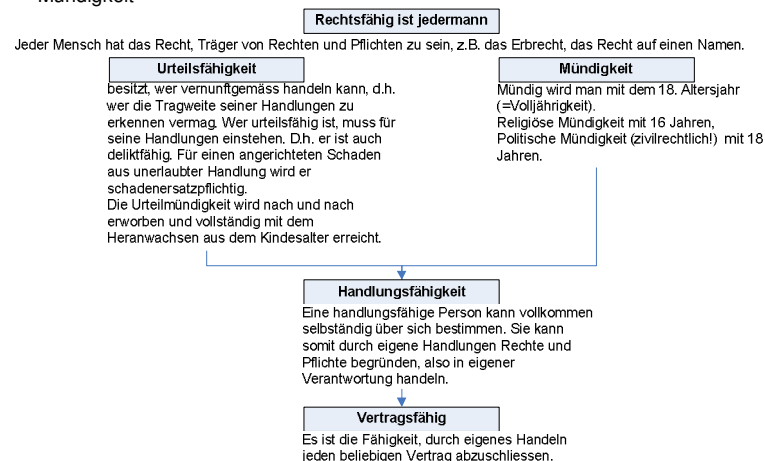
Es gilt der Grundsatz, dass jedermann rechtsfähig ist, d.h. jeder Mensch kann unabhängig vom Alter, Geschlecht und Herkunft Träger von Rechten und Pflichten sein. In der Schweiz gibt es also keine rechtlosen Menschen mehr. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt bei der Geburt und endet mit dem Tode. Geburt und Tod werden in staatlichen Registern registriert: Geburts- und Todesregister. Ein Geburt muss innerhalb von 3 Tagen, ein Todesfall innerhalb von 2 Tagen beim Zivilstandesamt gemeldet werden.

Ab Geburt besitzt der Mensch zahlreiche Rechte. Im Vordergrund stehen die Persönlichkeits- oder Individualrechte, welche insbesondere die folgenden persönlichen Güter schützen: Leben, Freiheit, körperliche und seelische Unversehrtheit, geistige Integrität, Ehre, Geheim- und Privatsphäre, Kreditwürdigkeit. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich angegriffen worden ist, kann folgende Ansprüche stellen:

- Anspruch auf Beseitigung der Störung.
- Anspruch auf Schadenersatz, wenn man einen Vermögensschaden erlitten hat.
- Anspruch auf Genugtuung (Schmerzensgeld).

Einzelne Rechte, wie z.B. das Recht auf einen Namen und auf das Bürgerrecht, fallen dem Menschen durch die Geburt zu. Der Mensch kann aber auch durch eigene Handlungen Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen. Dazu muss er jedoch handlungsfähig sein. Der Besitz der Handlungsfähigkeit einer natürlichen Person ist an zwei Voraussetzungen geknüpft:

- Urteilsfähigkeit
- Mündigkeit



<b>Geburt</b>	<b>ab 8 Jahren</b>	<b>ab 18 Jahren</b>
	Urteilsfähig (stetig wachsend)	
	mündig	
handlungsunfähig	beschränkt h'fähig	Voll handlungsfähig

### 3 Stufen der Handlungsfähigkeit

- Voll handlungsfähig** ist wer mündig und urteilsfähig ist. Im rechtlichen Sinne wird somit eine urteilsfähige Person mit dem vollendeten 18. Lebensjahr selbständig und von den Eltern unabhängig. Man kann alle Rechtshandlungen vornehmen und ist dafür selbst verantwortlich.
- Beschränkt handlungsfähig** ist eine Person, wenn sie zwar urteilsfähig aber noch nicht mündig ist (z.B. ein Lehrling mit 17 Jahren) bzw. entmündigt ist (z.B. eine bevormundete erwachsene Person). Die alltäglichen Geschäfte dürfen selbständig erledigt werden, weil das Einverständnis der Eltern stillschweigend vorausgesetzt wird. Auch ist man deliktfähig. Für Verträge um Sachen mit grösserem Sachwert (Wohnungsmiete, Aktiengeschäfte) braucht es die Zustimmung der Eltern. Für eingegangene Verpflichtungen haftet der Minderjährige persönlich und mit seinem eigenen Vermögen.
- Nicht handlungsfähig oder handlungsunfähig** sind Personen, die nicht urteilsfähig sind. Dies trifft vor allem für Geisteskranke und Geistesschwache sowie für Personen im Kindesalter zu. Urteilsunfähige Menschen können durch eigene Handlungen überhaupt keine Rechte und Pflichten begründen. Um Geschäfte zu betätigen benötigen sie stets einen Stellvertreter (Eltern).

### Der Verein

Die Schweiz ist das Land mit den meisten Vereinen. Nicht zu letzt wegen der vereinsfreundlichen Bundesverfassung, welche ausdrücklich eine Vereinsfreiheit garantiert. Jedermann darf in der Schweiz einen Verein gründen, auch Jugendliche. Die Vereine erfüllen eine wichtige staatspolitische Aufgabe: Man lernt sich einzuordnen, gemeinsam mit Gleichgesinnten ein Ziel zu erreichen, Führungsaufgaben zu übernehmen...

Als Verein im rechtlichen Sinne gilt jede Vereinigung oder Gruppierung von Personen (inkl. Interessengemeinschaften und Clubs), die sich:

- politischen
- religiösen
- wissenschaftlichen
- künstlerischen
- wohltätigen
- geselligen
- sportlichen
- ideellen
- anderen nichtwirtschaftlichen Zielen

widmet und über Statuten verfügt. Die ideellen Zielsetzungen schliess aber nicht aus, dass ein Verein zur Förderung seinen Zweckes ein kaufmännischen Unternehmen betreibt. Derartige Vereine müssen ins Handelsregister eingetragen werden – andere Vereine können sich freiwillig eintragen lassen.

**Die Gründung** des Vereins ist ohne weitere Formalitäten möglich. Ein Verein gilt als gegründet, wenn die schriftlich abgefassten Statuten von der Gründerversammlung genehmigt und von den unterschrittsberechtigten Mitgliedern des Vereinsvorstandes unterzeichnet sind.

**Die Statuten** müssen über den Zweck des Vereins, seine finanziellen Mittel und seine Organisation Aufschluss geben. Nach vollzogener Gründung ist der Verein eine juristische Person. Sobald der Vereinsvorstand gewählt ist, ist der Verein handlungsfähig. Beispiel einer (minimalen) Statute:

1. Unter dem Namen <Vereinsname> besteht ein Verein im Sinne der Art 60ff ZGB.
2. Zweck ist <Zweck des Vereins> zur Förderung von <Förderung>.
3. Die Mitgliederbeiträge betragen <xx.xxSFr> pro Vereinsjahr. Für die Vereinsschulden haftet nur das Vereinsvermögen.
4. Das oberste Organ des Vereines ist die Vereinsversammlung. Die laufenden Geschäfte werden durch den Vorstand geführt.

Das Vorgehen bei einer Gründung eines Vereins kann wie folgt aussehen:

1. Aufstellen eines Statutenentwurfs durch die Initianten
2. Einberufung einer Gründungsversammlung
  - a. Organisation eines geordneten Versammlungsablaufes (Wahl des Präsidenten, Protokollführer, Stimmzähler)
  - b. Durchberatung des Statutenentwurfes
  - c. Schlussbestimmungen über die endgültige Fassung der Statuten
  - d. Beitrittserklärung der Anwesenden
  - e. Wahl der in den Statuten vorgesehenen Vereinsorgane (Vorstand, Revisoren)
  - f. Unterzeichnung der Originalstatuten durch unterschrittsberechtigte Mitglieder des Vereinsvorstandes
  - g. Verfassen eines Gründungsprotokolls

**Die Mitgliedschaft** wird durch die Teilnahme an der Gründungsversammlung oder später durch Aufnahmebeschluss erworben. Damit sind Rechte und Pflichten verbunden. → Stimmrecht an der Generalversammlung. Als Pflicht obliegt dem Mitglied die Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Eine persönliche Haftung für die Vereinsschulden besteht im Normalfall nicht. Somit haftet für **Vereinsschulden** grundsätzlich nur das Vereinsvermögen.

**Der Austritt** ist unter Beachtung der in den Statuten festgehaltenen Kündigungsfrist möglich.

Freiwillig aber üblich ist es, dass die Statuten die Wahl eines oder mehrer **Rechnungsrevisoren** vorsehen.

### Die Vereinsorgane

	<b>Vorstand</b> Kassier - Vizepräsident - Präsident – Aktuar - Beisitzer	
<b>M i t g l i e d e r</b>	Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: - Änderung der Statuten - Abnahme des Jahresberichtes - Abnahme der Jahresrechnung - Genehmigung des Voranschlags (Budget) - Festsetzung des Jahresbeitrages - Festlegung der Vereinstätigkeit - Wahl des Vorstandes und der Revisoren - Unterbreiten von Vorschlägen, Anregungen, Kritik	<b>M i t g l i e d e r</b>
	Grundsätzlich darf die GV nur einen Beschluss fassen, wenn der Verhandlungsgegenstand ordnungsgemäss auf der Traktandenliste angekündigt war. Damit will das Gesetz eine Überrumpelung der Mitglieder verhindern.	

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Vereinsversammlung vollzogen werden. Ist der Verein zahlungsunfähig oder können die Vereinsorgane nicht mehr komplett bestellt werden, wird er von Gesetzes wegen aufgelöst.

## Die „Stationen der Liebe“

- Freundschaft → Sexualstrafrecht (Jugendschutzalter)
- Konkubinats → nach OR eine einfache Gesellschaft  
→ ZGB Eherecht, Verlobung

---

- Verlobung → ZGB Verlobung 3.1
- Eheschliessung
  - Voraussetzungen → 3.2 Ehefähigkeit
  - Vorbereitung → 3.3 Verkündung
  - Zivile Trauung
  - Kirchliche Trauung → Kirchenrecht
- Auflösung der Ehe (Tod/Scheidung) → 4. Ehescheidung  
→ 6. Güterrecht

## Die Eheschliessung

Der Weg zur Ehe:

- 1) **Bekanntschaft:** Aus einer losen Freundschaft kann sich mit der Zeit eine tiefere Beziehung entwickeln, die dann zur Verlobung führt.
- 2) **Verlobung:** Die Verlobung ist ein privates Versprechen einer künftigen Ehe, ohne Mitwirken des Staates und stellt einen Vertrag dar. Bei Auflösung des Verlöbnisses können die gemachten Geschenke zurückgefordert werden (ausgenommen Gelegenheitsgeschenke).
- 3) **Vorbereitungsverfahren:** Brautpaar muss persönlich beim Zivilstandesbeamten am Wohnsitz des Bräutigams oder der Braut vorsprechen und Personenstandsausweis vorweisen. Um die Ehe eingehen zu können müssen beide Verlobten urteilsfähig und mündig sein. → mindestens 18 Jahre!
- 4) **Zivile Trauung:** Sie erfolgt in Anwesenheit von 2 mündigen und urteilsfähigen Zeugen im amtlichen Trauungslokal des frei gewählten Zivilstandskreises. Mit dieser Eheschliessung ist die Ehe von Gesetzes wegen rechtsgültig.
- 5) **Kirchliche Trauung:** Sie ist üblich aber nicht obligatorisch, und darf erst nach der zivilen Trauung gegen Vorweisung des Ehescheines vorgenommen werden.

## Die Ehescheidung

Zurzeit werden im Durchschnitt 40-50% der geschlossenen Ehen wieder geschieden.

Bei der Scheidung unterscheidet man 2 Vorgehensweisen:

### • Scheidung auf gemeinsames Begehren → Konventionalscheidung

Wenn sich die beiden Ehegatten über die Scheidung und deren Folgen (Kinderteilung, Unterhaltsbeiträge, Aufteilung des Vermögens, usw.) einig sind, können sie dem Gericht eine Vereinbarung vorlegen. Das Gericht prüft die Scheidungskonvention (=Ehescheidungsvereinbarung) auf ihre Richtigkeit und Angemessenheit aufgrund der eingerichteten Belege (z.B. Lohnausweis, Aufstellung über Vermögen/Schulden, Kopie der Steuererklärung, usw.) sowie aufgrund einer getrennten Anhörung der Ehegatten und allfälliger Kinder. Wenn das Gericht mit der Scheidungskonvention einverstanden ist, spricht es nach zweimonatiger Bedenkzeit die Scheidung aus. Sind sich die Eheleute nicht in allen Punkten einig, entscheidet das Gericht über die strittigen Punkte. Zuständig für das Scheidungsverfahren ist das Gericht am Wohnsitz eines Ehegatten. Ein vorausgehendes Sühneverfahren ist notwendig.

### • Scheidung auf Klage eines Ehegatten nach vierjähriger Trennung

Wenn ein Ehegatte sich nicht scheiden lassen will, braucht es zuerst eine vierjährige Trennung, bevor der scheidungswillige Ehegatte eine Scheidungsklage – gegen den Willen des anderen – einreichen kann. Das Getrenntleben beginnt mit dem Ausziehen aus der gemeinsamen Wohnung. In schwerwiegenden Fällen (Gewaltanwendung, seelische Grausamkeit, schweres Suchtverhalten, usw.) muss die vierjährige Trennungszeit nicht abgewartet werden.

Die Scheidung hat zahlreiche Rechtswirkungen:

### 1) Auflösung der Ehe und Aufteilung des Vermögens

Das Vermögen der Ehegatten wird nach den Regeln der Gütertrennung aufgeteilt. So wird z.B. beim ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung das während der Ehe gesparte Vermögen halbiert. Die geschiedenen Eheleute haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht mehr.

### 2) Beibehaltung des bei der Heirat erworbenen Familiennamens

Der Ehegatte, der bei der Heirat seinen Namen gewechselt hat, kann jedoch binnen Jahresfrist seit dem rechtskräftigen Urteil gegenüber dem Zivilstandesbeamten erklären, dass er wieder seinen angestammten Namen führen will. Das Bürgerrecht wird bei der Scheidung nicht berührt.

### 3) Häufige Teilung der Pensionskassen-Guthaben (=2. Säule)

Die häufige Teilung gilt nur für das während der Ehe entstandene Guthaben der Pensionskasse.

### 4) Häufige Teilung des AHV-Guthabens (=1. Säule)

Die während der Ehe erzielten Einkommen der Ehegatten werden bei der Scheidung addiert und je zur Hälfte aufgeteilt.

### 5) Unterhaltszahlungen an den anderen Ehegatten

Die Unterhaltszahlungen werden in der Regel zeitlich befristet, d.h. sie stehen dem empfangenden Ehegatten nur so lange zu, bis eine eigene Erwerbstätigkeit wieder zumutbar bzw. das Rentenalter erreicht ist. Die Pflicht zur Unterhaltszahlung erlischt mit dem Tod oder mit der Wiederverheiratung der berechtigten Person. Anstelle einer monatlichen Zahlung kann auch eine einmalige Abfindung treten.

### 6) Zuweisung der Familienwohnung

Das Gericht kann den Mietvertrag für die Familienwohnung auf einen Ehegatten übertragen, wenn dieser aus wichtigen Gründen (z.B. wegen der Kinder) darauf angewiesen ist. Der andere Ehegatte hat dann eine andere Wohnung zu suchen.

### 7) Sorgerecht für die Kinder

Die Kinder werden demjenigen Ehegatten zugesprochen, der am besten für sie sorgen kann, was in der Regel die Mutter ist. Der andere Elternteil hat dann Unterhaltspflichten; dafür steht ihm ein angemessenes Besuchsrecht zu. Auf Wunsch ist es auch möglich, dass beide Elternteile ein gemeinsames Sorgerecht erhalten. Voraussetzung dazu ist, dass beide Elternteile für die Kinder sorgen wollen und sich über die Unterhaltskostenteilung einig sind. Des Weiteren sollten beide Elternteile Teilzeit arbeiten können und genug verdienen.

## Das eheliche Güterrecht

Das eheliche Güterrecht regelt die Vermögensverhältnisse der Ehegatten, d.h. die finanziellen Beziehungen zwischen den Ehegatten während der Ehe und die finanzielle Entflechtung des ehelichen Vermögens bei Auflösung der Ehe (infolge Tod oder Scheidung). Folgende Fragen stehen im Vordergrund:

- Wem gehört was?
- Wer darf über das Vermögen verfügen?
- Wer haftet für welche Schulden?
- Wer darf das Vermögen verwalten?
- Wer darf das Vermögen nutzen (die Erträge behalten)?
- Wie wird es aufgeteilt bei der Auflösung der Ehe?

Das Gesetz unterscheidet **grundsätzlich 3 Güterstände:**

### 1) Die Errungenschaftsbeteiligung

Sie ist der gesetzliche oder ordentliche Güterstand. Die Errungenschaftsbeteiligung tritt von Gesetzes wegen automatisch in Kraft, wenn die Ehepartner nichts Schriftliches vereinbart haben. Rund 95% aller Ehen leben unter diesem Güterstand; die Errungenschaftsbeteiligung ist somit der Normalfall.

- **Mannesvermögen** → Eigengut des Mannes // umfasst das in die Ehe eingebrachte Vermögen und die persönlichen  
Errungenschaft des Mannes // Gegenstände, sowie während der Ehe erhaltene Erbschaften und Schenkungen.  
// beinhaltet die während der Ehe gebildeten Ersparnisse.
- **Frauenvermögen** → Eigengut der Frau // wie beim Mann  
Errungenschaft der Frau // wie beim Mann

Situation 1 bei der Heirat



### Von Gesetzes wegen gehören zum Eigengut:

- Persönliche Gegenstände jedes Ehegatten, wie Kleider, Schmuck, Gegenstände zur Ausübung des Berufes, Sport- und Hobbygeräte, Sammlungen.
- Das in die Ehe eingebrachte Vermögen: Die individuellen Ersparnisse, die jeder Ehegatte zu Beginn des Güterstandes (bei der Heirat hatte).
- Erbschaften und Schenkungen, die während des Güterstandes bzw. während der Ehe anfallen.
- Ersatzanschaffungen für das Eigengut: Wenn ein Ehegatte einen Vermögenswert aus dem Eigengut veräußert oder eintauscht, wird der Gegenwert oder der Ersatz automatisch Eigengut.

Situation 2 während der Dauer des Güterstandes bzw. während der Ehe



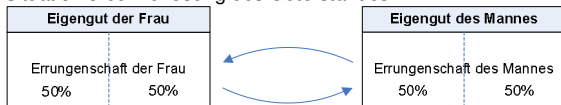
### Von Gesetzes wegen gehören zur Errungenschaft:

- Die während der Ehe gebildeten Ersparnisse (→ Vermögenswerte) jedes Ehegatten, und zwar:
  - aus Arbeitserwerb bzw. aus Leistungen von Sozialeinrichtungen
  - aus den Erträgen des Eigengutes (z.B. Zinserträge von geerbten Wertschriften)
  - aus Lottogewinnen u.ä.

### Für die Errungenschaftsbeteiligung gelten folgende Regeln:

1. **Jeder Ehegatte bleibt Eigentümer seines ganzen Vermögens** (Eigengut und Errungenschaft) und kann alleine darüber verfügen (z.B. Verkauf, Tausch, Verpfändung, Schenkung). Der jeweilige Eigentümer trägt somit auch die Wertschwankungen seines Vermögens.
2. **Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt sein ganzes Vermögen und Einkommen selbe**; vorbehalten bleibt die entsprechende Beitragspflicht an die gemeinsamen Auslagen für Wohnungsmiete, Haushalt, Steuern, usw. Selbstverständlich kann man die Verwaltung des Vermögens dem anderen Ehegatten übertragen, indem man ihm eine Vollmacht erteilt.
3. **Jeder Ehegatte haftet nur für seine Schulden**, und zwar mit seinem ganzen Vermögen und Einkommen. Der eine Ehegatte haftet also nicht für die Schulden des anderen, ausgenommen die solidarische Haftung für Haushaltsschulden im Rahmen der Schlüsselgewalt.
4. **Es ist Sache der Ehegatten zu beweisen, wem und welcher Vermögensmasse ein Vermögenswert gehört** (→Quittungen, Rechnungen aufbewahren).

Situation 3 bei Auflösung des Güterstandes



### Auflösung der Errungenschaftsbeteiligung

Mit dem Tod eines Ehegatten, mit der Scheidung oder mit der Vereinbarung eines anderen Güterstandes wird der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung aufgelöst. Es erfolgt die güterrechtliche Teilung. Dafür gelten folgende Regeln:

1. Jeder Ehegatte nimmt sein Eigengut zurück.
2. Vor der güterrechtlichen Auseinandersetzung regeln die Ehegatten bzw. ihre Erben ihre gegenseitigen Schulden. Ebenfalls sind allfällige Vermögensverschiebungen zwischen dem Erbgut und der Errungenschaft eines Ehegatten zu korrigieren.
3. Die Errungenschaft ist mit dem anderen Ehegatten zu teilen, d.h. jeder Ehegatte ist am (Errungenschafts-)Vorschlag des anderen zu 50% beteiligt

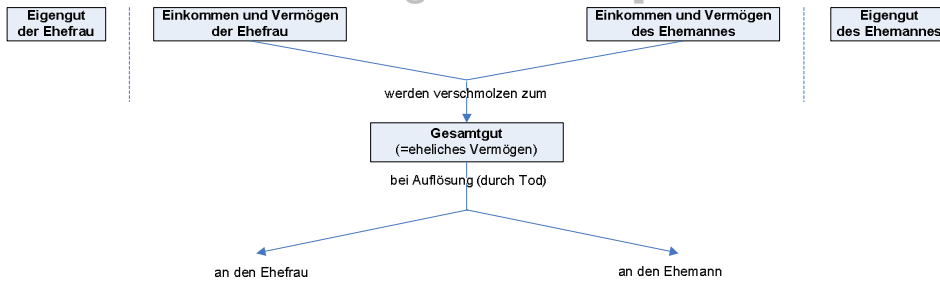
Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so folgt nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung noch die erbrechtliche Teilung. Diese zwei Schritte müssen streng auseinander gehalten werden. Der überlebende Ehegatte ist somit an der Aufteilung des Vermögens zweimal beteiligt:

- **Zuerst güterrechtlich** mit dem Anteil an der Errungenschaft.
- **Dann erbrechtlich** am Nachlass des verstorbenen Ehegatten.

## 2) Die Gütergemeinschaft

Gütergemeinschaft und Gütertrennung sind vertragliche Güterstände (=Wahlgüterstände), weil sie durch einen schriftlichen Ehevertrag zustande kommen. Der Ehevertrag kann vor oder nach der Ehe abgeschlossen werden. Er bedarf zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung. Durch einen Ehevertrag können besondere vermögensrechtliche Wünsche der Ehegatten berücksichtigt werden, dienen doch die Eheverträge der wirtschaftlichen Besserstellung des überlebenden Ehegatten oder der Sicherung der Geschäfts- bzw. Unternehmensnachfolge.

Bei der Gütergemeinschaft können die Ehegatten durch den Ehevertrag die Vermögensverhältnisse so anordnen, dass alles beiden gemeinsam gehört. Alles, was die Ehegatten in die Ehe eingebracht und dazu erworben haben, wird zu einem einzigen Vermögen, zum Gesamtgut, verschmolzen. Bei der Auflösung der Ehe durch Tod wird das Gesamtgut einfach in zwei Hälften geteilt, ungeachtet der Herkunft. Das Eigengut umfasst lediglich die persönlichen Gegenstände jedes Ehegatten (Kleider, Schmuck, usw...).



**Die allgemeine Gütergemeinschaft weist folgende Merkmale auf**

1. Das eingebrachte und erworbene Vermögen (inkl. Erbschaften) sowie die Einkünfte beider Ehegatten werden **zu einem einzigen Vermögen** (=Gesamtgut) verschmolzen.
2. Die Verwaltung, Nutzung und Verfügung über das Gesamtgut erfolgt grundsätzlich gemeinsam. Die üblichen Verwaltungshandlungen und die alltäglichen Geschäfte zur Deckung der laufenden Familienbedürfnisse kann aber jeder Ehegatte alleine vornehmen.
3. Bei der **Auflösung der Ehe durch Tod** wird das Gesamtgut in zwei gleiche Teile aufgeteilt, unabhängig davon, wie viel jeder dazu beigetragen hat. Durch Abmachung im Ehevertrag kann aber jede beliebige andere Teilung vereinbart werden.  
**Bei der Scheidung** erhält jeder Ehegatte sein eingebrachtes Vermögen (=Eigengut nach Errungenschaftsbeteiligung) wieder zurück und bekommt noch die Hälfte vom restlichen Gesamtgut.
4. **Für die Schulden** der beiden Ehegatten haftet das Gesamtgut, was im Falle einer Betreibung gegen den einen Ehepartner nicht ungefährlich sein kann.

**3) Die Gütertrennung**

Die Gütertrennung ist das Gegenstück zur Gütergemeinschaft, denn es gibt hier KEIN eheliches Vermögen. Die Gütertrennung ist wohl der „ehefernst“, aber auch der einfachste Güterstand, weil es keine Trennungsprobleme gibt.



**Die Gütertrennung ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:**

1. Jeder Ehegatte bleibt alleiniger Eigentümer seines Vermögens.
2. Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt sein Vermögen sowie seine Einkünfte selber. Selbstverständlich hat jeder Ehegatte einen angemessenen Betrag zur Tragung der ehelichen Lasten zu leisten.
3. Bei der Auflösung der Ehe behält jeder Ehepartner das Seine; er hat keine güterrechtlichen Ansprüche an der Vermögensvermehrung des andern. Diese Regelung ist vor allem für den nichterwerbstätigen Ehepartner nachteilig.
4. Jeder Ehegatte haftet für seine eigenen Schulden alleine.
5. Trotz der Gütertrennung werden die Vermögensteile und das Einkommen der beiden Ehegatten zusammengezählt und gemeinsam besteuert.

**Die Wirkungen der Ehe**

Die Ehe ist eine gesetzlich anerkannte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau.

- Die Ehegatten verpflichten sich, das Wohl der Gemeinschaft zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.
- Im Sinne der Gleichberechtigung gilt die freie Namenswahl der Eheleute. Dabei können sie wie folgt wählen:
  - Gemeinsamer Familienname, indem sie den Namen des Mannes oder den Namen der Frau zum Familiennamen wählen. Die Kinder erhalten dann diesen Familiennamen samt zugehörigem Bürgerrecht. Die Ehegatten dagegen behalten ihr eigenes Bürgerrecht.
  - Kein gemeinsamer Familienname, weil jeder Ehegatte seinen eigenen Namen behalten will. Bei der Geburt oder Adoption des ersten Kindes müssen die Eltern entscheiden, welchen Namen samt zugehörigem Bürgerrecht alle gemeinsamen Kinder tragen sollen.
- Die Ehegatten bestimmen gemeinsam die Eheliche Wohnung. Für die Kündigung oder Verkauf der Familienwohnung ist die ausdrückliche Zustimmung beider Ehegatten erforderlich.
- Beide Ehegatten übernehmen gemeinsam die Verantwortung für die Ehe und Familie, ein jeder nach seinen Kräften. Es gibt keine vorgeschriebene Rollenverteilung.
- Die haushaltführende Person hat Anspruch auf einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung für persönliche Bedürfnisse.
- Die Mitarbeit im Beruf/Betrieb des anderen Ehegatten ist angemessen zu entschädigen.
- Jeder Ehegatte kann erwerbstätig sein. (Sie kommen beide für gemeinsame Aufwendungen auf!)
- Jeder Ehegatte kann alleine die eheliche Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse rechtsgültig vertreten. Für die Schulden haften beide gemeinsam.
- Im Übrigen ist jeder Ehegatte frei im Abschluss von Verträgen und anderen Rechtsgeschäften. Nur wenn beide Ehegatten den Vertrag gemeinsam unterschreiben, haften sie auch gemeinsam und solidarisch.
- Die Ehegatten haben eine gegenseitige Auskunftspflicht über Einkommen, Vermögen und Schulden.

**Familiennamen**

Siehe „Wirkungen der Ehe“.

Beispiel mit Andrea Zäch und Roger Müller:

- Fall 1 – Usanz: Roger + Andrea Müller
- Fall 2 – Ehefrau gibt ihren Namen nicht auf: Andrea Zäch-Müller
- Fall 3 – Namen der Frau als Familienname: Roger + Andrea Zäch (→ bei Kinder: entscheiden zwischen Zäch/Müller od. Zäch-Müller)
- Fall 4 – Altes Wohnheitsrecht: Roger + Andrea Müller-Zäch

**Das Konkubinat**

Wenn ein Mann und eine Frau zusammenleben, ohne dabei verheiratet zu sein, spricht man von einem Konkubinat.

**Vorteile:**

- Das Konkubinat ist gewissermassen eine Ehe auf Probe; wenn das Zusammenleben nicht mehr klappt, können die Partner ohne Formalitäten (ohne Richter!) wieder auseinander gehen.
- Wenn beide Partner erwerbstätig sind, gibt es in den meisten Fällen Einsparungen bei den Steuern, weil die Partner getrennt und nicht gemeinsam besteuert werden.
- Rentner erhalten mehr AHV: Zwei ganze Altersrenten (2x 100% = 200%) statt zwei auf 150% gekürzte Altersrenten.
- Witwen bzw. Witwer können so ihre Witwen- bzw. Witwerrente (von der AHV und Pensionskasse) – zumindest für eine längere Zeit – beibehalten. Bei der Heirat würden sie diese Rente automatisch verlieren.

**Nachteile:**

- Die Konkubinatspartner sind rechtlich weitgehend ungeschützt, denn das Konkubinat ist gesetzlich nicht geregelt (z.B. Probleme um die Vermögensteile und Finanzen bei der Auflösung).

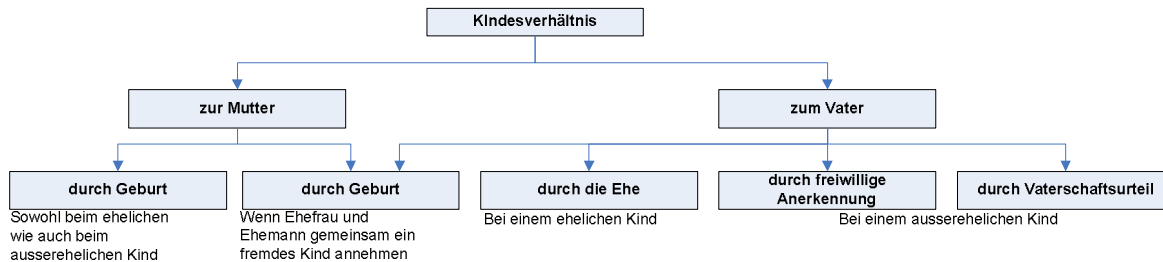
- Konkubinatskinder werden wie aussereheliche Kinder behandelt und geniessen den Schutz des Kindes. Für den Vater des Kindes bedeutet dies, dass er in der Regel kein elterliches Sorgerecht besitzt, weil es alleine der Mutter zugesprochen wird.
- Das Konkubinatsvertrag stellt rechtlich einen Vertrag dar, der jederzeit von einem Partner ohne Grundangabe aufgelöst werden kann.
- Konkubinatspartner sind rechtlich nicht miteinander verwandt. Beim Tod eines Partners hat sein Lebensgefährte keinen Erbsanspruch.
- Zudem hat der Lebensgefährte auch keinen Anspruch auf eine Witwenrente bzw. Witwenrente, falls der Partner stirbt. Dieser Umstand ist vor allem bei langjährigen Beziehungen sehr nachteilig – kann aber mit einem Testament und/oder Lebensversicherung z.T. korrigiert werden.

Die Erscheinungsformen des Konkubinats sind vielfältig. Einerseits haben wir die umfassende eheähnliche Lebensbeziehung, welche nach den Regeln der einfachen Gesellschaft beurteilt wird – auf der anderen Seite haben wir das Konkubinats als lockere Verbindung für eine vorübergehende Beziehung.

**Hauptpunkte eines Konkubinats** können sein:

- Die Aufteilung der gemeinsamen Haushaltskosten einschliesslich der Wohnungsmiete, die dann aus der gemeinsamen Haushaltskasse bezahlt werden.
- Festlegen, wer den Mietvertrag für die gemeinsame Wohnung abschliessen soll (beide mit gemeinsamer Haftung oder nur einer der Partner, wobei der andere Partner rechtlich als Untermieter gilt).
- Regelung der Autokosten.
- Abmachungen, dass jeder Partner für seine persönlichen Ausgaben selber aufkommen muss, z.B. Versicherung, Steuern, Kleider, Freizeitausgaben.
- Jeder verwaltet und nutzt im Übrigen sein Einkommen und Vermögen selber.
- Führen einer Inventarliste, die Auskunft gibt, wem welche Vermögensgegenstände gehören. (Quittungen aufbewahren!)
- Festsetzung einer Entschädigung an den Partner, der ohne Erwerbseinkommen den Haushalt besorgt.

## Das Kindesverhältnis



Jedes **Kind gilt als ehelich**, wenn es während der Ehe oder vor Ablauf von 300 Tagen seit der Auflösung der Ehe durch Tod geboren worden ist oder wenn sich die Eltern nachträglich heiraten. In diesen Fällen gilt, der Ehemann der Mutter automatisch als Vater. Diese Vermutung kann in bestimmten Fällen von Ehemann oder vom Kind angefochten werden.

Ein **aussereheliches Kindesverhältnis** liegt immer dann vor, wenn das Kind ausserhalb der Ehe geboren wird und sich die Eltern nachträglich nicht heiraten. Zwischen der Mutter und dem ausserehelichen Kind entsteht das Kindesverhältnis automatisch mit der Geburt. Das Kindesverhältnis zum ausserehelichen Vater muss dagegen zuerst noch durch einen besonderen Rechtsakt begründet werden:

### 1. durch freiwillige Anerkennung

Der Vater kann in einer Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten bzw. vor dem Richter oder in einer letztwilligen Verfügung (Testament) das Kind anerkennen;

oder

### 2. durch ein Vaterschaftsurteil

Sowohl die Mutter als auch das Kind können binnen Jahresfrist auf Feststellung des Kindesverhältnisses klagen (→ Vaterschaftsklage). Die Vaterschaft wird vermutet, wenn der beklagte Vater in Zeit von 300. bis zum 180. Tag vor der Geburt der Mutter beigewohnt hat. Die Vermutung fällt weg, wenn der beklagte Vater einen erbbiologischen Nachweis als Beweis seiner Nichtvaterschaft vorweist.

Durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater erhält auch das aussereheliche Kind einen Vater mit gleichen Rechten und Pflichten wie ein eheliches Kind. (Ausnahme: Das Kind bleibt vaterlos – Das Gesetz macht dann auch keinen Unterschied zwischen ehelichem und ausserehelichem Kind). Ein ausserehelicher Vater ist deshalb zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet und mit dem ausserehelichen Kind verwandt, d.h. das aussereheliche Kind ist gegenüber seinem Vater voll erbberechtigt.

## Die Wirkungen eines Kindesverhältnisses

1. Das eheliche Kind erhält den Familiennamen der Eltern und das entsprechende Bürgerrecht. Sind die Eltern nicht verheiratet erhält das Kind grundsätzlich den Namen und das Bürgerrecht der Mutter.
2. Jedes Kindesverhältnis begründet die Verwandtschaft zwischen Mutter und Kind und zwischen Vater und Kind. Jedes (eheliche und aussereheliche) Kind ist somit gegenüber der Mutter und Vater vollberechtigt.
3. Die Eltern und Kinder schulden einander Beistand und Rücksicht.
4. Die Eltern haben ein Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem unmündigen Kind.
5. Die Unterhaltspflicht der Eltern umfasst insbesondere die Kosten der Pflege, der Erziehung und Ausbildung und dauert bis zur Mündigkeit des Kindes bzw. solange bis eine Erstausbildung abgeschlossen ist. Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist Ermessensfrage.
6. Solange das Kind unmündig ist, steht es unter elterlicher Sorge.
7. Allfälliges Kindesvermögen wird von den Eltern verwaltet, genutzt und versteuert. Den Arbeitsdienst darf das Kind selber verwalten.
8. Im Rahmen der beschränkten Handlungsfähigkeit kann ein Jugendlicher (urteilsfähig aber nicht mündig) die alltäglichen Geschäfte selbstständig erledigen. Für die eingegangenen Verpflichtungen sowie für verursachte Schäden haftet der Jugendliche mit seinem Einkommen und Vermögen.

## Die Adoption

### Gesetzliche Voraussetzungen für eine Adoption

1. Ein Ehepaar kann nur gemeinsam ein Kind adoptieren (→ gemeinschaftliche Adoption). Die Ehegatten müssen **mindestens 5 Jahre verheiratet** sein oder das **35. Altersjahr zurückgelegt** haben.
2. Die Adoption hat ein obligatorisches Pflegeverhältnis von mindestens 2 Jahren vorauszugehen.
3. Das zu adoptierende Kind muss mindestens 16 Jahre jünger sein als die Adoptiveltern. Ist es urteilsfähig, so ist zur Adoption die Zustimmung nötig.
4. Zur Adoption bedarf die Zustimmung des Vaters und der Mutter des Kindes, welche bei der Vormundschaftsbehörde mündlich oder schriftlich abzugeben ist.
5. Das Adoptivkind erhält die Rechtstellung eines Kindes der Adoptiveltern (z.B. Erbrecht, Bürgerrecht). Es erhält in der Regel auch den Familiennamen der Adoptiveltern.

## Die Vormundschaft

Personen die nicht fähig sind, ihre eigenen Angelegenheiten selber zu besorgen, bedürfen der staatlichen Fürsorge und Aufsicht → Vormundschaft.

**Einen Vormund erhält:**

- jede unmündige Person, die nicht unter elterlicher Sorge steht. Dies trifft bei Waisenkindern zu.
- jede mündige Person, wegen
  - Geisteskrankheit oder Geistesschwäche
  - Trunksucht oder Rauschgiftsucht
  - Verschwendung
  - lasterhaften Lebenswandel
  - Misswirtschaft
  - Einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und mehr
  - Eigenen Begehrens (z.B. Altersschwäche)

Durch die Vormundschaft gerät der Bevormundete in ein Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis. Dadurch ist er nicht mehr handlungsfähig. Der Vormund vertritt nun den Bevormundeten in allen rechtlichen Angelegenheiten.

Wenn die Gründe für eine Entmündigung nicht ausreichen, wird die betreffende Person unter Beiratschaft gestellt. Die Beiratschaft stellt eine teilweise Bevormundung dar und dient namentlich dem Schutz von Vermögensinteressen (Kauf, Verkauf...)

Keine Beschränkung der Handlungsfähigkeit, sondern lediglich eine Hilfestellung bezweckt die Beistandschaft. Sie bedeutet eine gesetzliche Vertretung für bestimmte wichtige Angelegenheiten.

**Unterhaltsberechnung**

Der Unterhalt wird wie folgt errechnet:

	Mann	Frau
<b>Einkommen</b>		
Monatlicher Nettolohn 1	3'446.31	
Anteil 13. Monatslohn	265.10	
Monatlicher Nettolohn 2	1135.69	
Anteil 13. Monatslohn	87.36	
Selbständige Erwerbstätigkeit	3750.00	
Einkommen Krankenschwester		4500.00
IV-Zusatzrente Gesuchstellerin		
IV-Zusatzrente		
PK-Zusatzrente		
<b>Total</b>	<b>8'684.46</b>	<b>4500.00</b>
<b>Notbedarf</b>		
Grundbeträge	1'100.0	1'950.00
Mietzins/Wohnkosten	850.00	2'110.00
Krankenkasse	346.00	600.00
Ausbildungskosten	450.00	
Hausrat- und Haftpflichtversicherung	100.00	50.00
Fahrt zur Arbeit	400.00	200.00
Steuern	1'500.00	800.00
<b>Total</b>	<b>4'746.00</b>	<b>5'710.00</b>
<b>Berechnung der Unterhaltsbeiträge</b>		
Gemeinsames Einkommen Mann+Frau	13'184.46	
Gemeinsamer Notbedarf Mann+Frau	10'456.00	
Freibetrag/Fehlbetrag	2'728.46	
<b>Aufteilung Freibetrag (in %)</b>	<b>33.333%</b>	<b>66.666%</b>
Notbedarf	4'746.00	5'710.00
Anteil Freibetrag/Fehlbetrag	927.67	1'800.78
Eigenes Einkommen	8'684.46	4'500.00
<b>Unterhaltsbeitrag:</b>	<b>3'010.79</b>	<b>3'010.79</b>

eigenes Einkommen  
 - %-Anteil Freibetrag  
 - Notbedarf  
 -----  
 = Unterhaltsbeitrag  
 =====